



Finanzielle Unterstützung für hochwasserbetroffene Sportstätten

Stand 17.1.2025

Aufgrund der Hochwasserereignisse 2024 sind viele Sportstätten von außergewöhnlichen finanziellen Belastungen betroffen. Für die Energieeffizienz-Förderprogramme des Klimaresorts, abgewickelt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), gibt es für vom Hochwasser betroffene Vereine und Betriebe vereinfachte Förderbestimmungen für die Inanspruchnahme bereits bestehender Förderprogramme.

Im Dezember 2024 wurde von der Landesregierung Niederösterreich die Hochwasserhilfe Sport beschlossen, welche betroffene Sportstätten in Niederösterreich unterstützt den Ausgangszustand der Sportstätte wiederherzustellen.

Förderprogramm „[Energieeffiziente Sportstätten](#)“ des BMK

Im Folgenden sind alle wichtigen Informationen zu den erleichterten Förderbedingungen für das Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“ zusammengefasst.

Antragsstellung

Alle Anträge im Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“ müssen **vor** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlageteilen, vor Lieferungen, vor Baubeginn oder einer anderen unumkehrbaren Investition erfolgen.

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderbedingungen ist für Anträge bis zum 31.03.2025 möglich.

Abweichende Informationen zur Antragsstellung aus dem Info-Blatt „[Vereinfachte Förderbestimmungen für hochwasserbetroffene Betriebe](#)“ gelten nicht für Anträge im Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“.

Generelle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erleichterten Förderbedingungen

- Vorlage eines schriftlichen Nachweises über den Status als Hochwasser-Betroffener-Betrieb im Jahr 2024 durch die Gemeinde.
- Bekanntgabe sämtlicher in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen für die beantragten Maßnahmen (Katastrophenhilfe, Versicherungsleistungen, oder ähnliches) im Rahmen der Endabrechnung. Bitte beachten Sie, dass Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland und der Energieeffizienzprogramme nur bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich sind.

Erleichterte Förderbestimmungen

Holzheizungen < 100 kW, Holzheizungen ≥ 100 kW und Wärmepumpen < 100 kW

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt.

Wärmepumpen ≥ 100 kW

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt.



- Alternativ zum Nachweis der Jahresarbeitszahl (JAZ) von mindestens 3,8 kann ein Nachweis über einen COP von mindestens 3,0 für die geplante Wärmepumpe vorgelegt werden. Der Nachweis muss mittels technischen Datenblatt für den entsprechenden Betriebspunkt der Wärmepumpe erbracht werden.

Thermische Bauteilsanierung (Einzelmaßnahmen)

- Die Fördervoraussetzung, wonach das Alter des zu sanierenden Gebäudes zumindest 15 Jahre ab Baugenehmigung betragen muss entfällt.

Umfassende Gebäudesanierung

- Die Fördervoraussetzung, wonach das Alter des zu sanierenden Gebäudes zumindest 15 Jahre ab Baugenehmigung betragen muss entfällt.
- die erforderliche Reduktion des Heizwärmebedarfs gegenüber dem unsanierten Bestand muss zumindest 25 % betragen (anstatt zumindest 50 %).

Förderprogramm „Raus aus Öl und Gas“ des BMK

Der Austausch von nicht-fossilen Wärmeerzeugern (Wärmepumpen, Holzheizungen <100 kW), die durch das Hochwasser beschädigt wurden, kann auch über das Programm [„Raus aus Öl und Gas – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW“](#) gefördert werden.

Antragsstellung

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlageanteile bzw. -komponenten ausschlaggebend.

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Förderungsbedingungen ist für Anträge bis zum 31.12.2025 möglich.

Erleichterte Förderungsbestimmungen

- Die verpflichtende Prüfung der Möglichkeit zum Anschluss an ein vorhandenes Nah-/Fernwärmenetz (Fernwärme-Vorrang) entfällt.
- Für den Austausch von den Hochwasserereignissen betroffenen nicht-fossilen Wärmeerzeugern wird zusätzlich ein Hochwasserzuschlag von 2.500 Euro gewährt. Die Förderungen sind nur bis zur jeweils beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Wichtige Hinweise:

1. Der Hochwasserzuschlag von 2.500 Euro wird ausschließlich bei der Inanspruchnahme des Förderprogramms „Raus aus Öl und Gas“ gewährt.
2. **Im Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“ sind jedoch die Förderpauschalen für die oben genannten Bereiche höher als in herkömmlichen Förderprogrammen des Klimaministeriums** (bspw. „Raus aus Öl und Gas“).
3. Alle Informationen zu obigen vereinfachten Förderungsbedingungen für bestehende Förderprogramme sind seitens KPC im Informationsblatt [„Vereinfachte Förderungsbestimmungen für hochwasserbetroffene Betriebe“](#) zusammengefasst.



Service-Hotline der KPC

Für Fragen zu den erleichterten Förderbestimmungen, sowie zu weiteren Fördermöglichkeiten beraten die Mitarbeiter:innen der KPC.

Telefon: 01/31 6 31

Fax: 01/31 6 31-104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Förderprogramm „Hochwasserhilfe Sport“ des Land Niederösterreich

Das Land Niederösterreich unterstützt die Wiederherstellung von Sportstätten die durch das Hochwasserereignis im September 2024 beschädigt wurden. Förderbar sind Kosten die bei der Beseitigung von Hochwasserschäden, sowie zur Wiederherstellung der baulichen, technischen und organisatorischen Einrichtungen die zur Sportausübung unbedingt notwendig.

Antragstellung

Die Anträge können sowohl vor als auch nach der Umsetzung der Maßnahmen eingereicht werden. Antragstellung ist bis spätestens 15.3.2025 möglich. Die Kosten müssen im Zusammenhang mit dem Hochwasser stehen und nach dem 15.9.2024 entstanden sein.

Fördergegenstand

- Erstmaßnahmen unmittelbar nach dem Hochwasserereignis wie bspw. Aufräumarbeiten, Ankauf/Miete von Entfeuchtungsgeräten, Entsorgung
- Sportanlagen wie bspw. Fußballplätze, Tennisplätze, Reitanlagen, Golfanlagen, Beachvolleyballplätze, Sporthallen sowie Sportgeräte, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einer Sportart unbedingt notwendig sind und von einem breiten Personenkreis langfristig genutzt werden können.
- Für den Sportbetrieb notwendige Zusatzausstattungen zu Sportanlagen wie bspw. Flutlichtanlagen, Bewässerungsanlagen, Banden, Ballfänge, Umzäunungen, Tribüne
- Für den Sportbetrieb notwendige Gebäudeteile wie bspw. Umkleideräume, Sanitäranlagen, Trainings- und Übungsräume, Lagerräume, Aufenthaltsräume, Technikräume
- Geräte für die Pflege von Sportanlagen wie bspw. Rasenmäher, Spindelmäher, Mähroboter, Ladestationen, Rasentraktoren

Förderhöhe

Gefördert werden mindestens 10 % der förderbaren Kosten. Ein höherer Fördersatz ist auf Basis der Nutzungsstunden der Sportstätte in den 12 Monaten vor dem Hochwasser möglich. Die Förderung kann mit weiteren Hochwasserhilfen kombiniert werden, bis zu einem Gesamtfördersatz von 80 %.



Unverbindliche Empfehlungen

1. Für Sportstätten in Niederösterreich ist grundsätzlich zu empfehlen alle schon umgesetzte Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden und Wiederherstellung des Ausgangszustandes bei der „Hochwasserhilfe Sport“ einzureichen.
2. Bei alten Heizsystemen, Flutlichtanlagen sowie nicht-sanierten Gebäuden lohnt es sich zu überlegen, statt der Wiederherstellung des Vor-Hochwasserzustandes, Modernisierungsmaßnahmen zu setzen und diese über das Förderprogramm „Energieeffiziente Sportstätten“ fördern zu lassen.

Kontakt – Sportförderungen NÖ

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Sport
Landhausplatz 1, Haus 13 3109 St. Pölten
Email: post.wst5@noel.gv.at
Tel.: 02742/9005 - 12597